

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53133 Bonn

Fürstenwalde/Spree, 12. Juli 2019

**Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten
Nachtkennzeichnung (BNK) von Windenergieanlagen (WEA) nach § 9
Absatz 8 EEG 2017**
Az.: BK6-19-142

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Festlegungsverfahren Stellung nehmen zu können, die wir aufgrund persönlicher Betroffenheit sehr gerne nutzen. Die regionalen Netzbetreiber des E.ON Konzerns haben sich entschlossen, diese gemeinsam durch die E.DIS Netz GmbH zu erstellen. Die an dieser Stellungnahme beteiligten Regionalgesellschaften sind am Ende dieses Schreibens benannt.

In dem Netzgebiet der regionalen Netzbetreiber des E.ON Konzerns sind ca. 10.000 Windenergieanlagen an Land (WEA) angeschlossen, dies entspricht ca. 1/3 der Gesamtanzahl der WEA in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund dieser hohen Anlagenzahl, insbesondere bei einer eventuellen Nichterfüllung des § 9 Abs. 8 EEG 2017 und daraus resultierenden gesetzlichen Sanktionsmaßnahmen, ist es von hoher Bedeutung einen in der gesamten Branche abgestimmten Umrüstungsprozess zu erhalten.


Wir nehmen als regionaler Netzbetreiber zu der Frage 1 e im Konsultationsdokument wie folgt Stellung:


Aufgrund unserer Erfahrungen mit Umrüstungsprozessen (z.B. Systemstabilitätsverordnung) halten wir den derzeitigen im Gesetz definierten Zeitrahmen bis 01. Juli 2020 für nicht umsetzbar.

E.DIS Netz GmbH
Netzwirtschaft

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree
www.e-dis-netz.de

Postanschrift
Fürstenwalde/Spree
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

03361 70-

03361 70-

@e-dis.de

Unser Zeichen NW

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN

Insbesondere aus der Tatsache, dass bis heute die technischen Möglichkeiten zur Umrüstung noch nicht abschließend geklärt sind, ist eine Terminverschiebung aus unserer Sicht unausweichlich.

Darüber hinaus haben wir keine Angaben in unseren Datenbanken und Abrechnungssystemen zur Situation der jeweiligen WEA zur Nachkennzeichnung. Eine derartige Kennzeichnung war des Weiteren bisher weder vergütungs- noch anschlussrelevant. Hinzu kommt, dass bisher weder rechtssicher noch praktikabel geklärt ist, wie ein ordentlicher Nachweis nach zugelassener Technik für die Testierung der Erfüllung des § 9 Abs. 8 EEG 2017 (z.B. Erklärung des Kunden, Erklärung des Herstellers und Funktionsnachweis) auszusehen hat.

Bevor ein finaler Umrüstungstermin festgelegt wird, ist zwingend folgendes zu beachten:

a) Grundvoraussetzungen:

- Alle einsetzbaren Techniken für BNK müssen zugelassen sein
- Alle einsetzbaren Techniken sind ausreichend verfügbar
- Es ist eine einheitliche Nachweisführung (z. B. Dokumente, Funktionstest) gegenüber den Netzbetreibern vorhanden.

b) Umrüstungsprozess:

- Die durchschnittliche Umrüstungsdauer ist zu berücksichtigen.
- Die Verfügbarkeit entsprechender Dienstleistungskapazitäten am Markt ist zu prüfen.
- Aufgrund der notwendigen Anpassung der BImSchG jeder einzelner Windenergieanlage, ist der notwendige Zeitrahmen bei der Genehmigungsbehörde einzuplanen.
- Nachweiserbringung/Funktionstest u. a. für den Netzbetreiber ist zu beschreiben.

Im Sinne der Anerkennung der Energiewende in der Bevölkerung, des sinnvollen Windenergieausbaus bei gleichzeitig gewährleisteter Flugsicherung sollte eine Sanktionierung durch den Netzbetreiber erst dann erfolgen, wenn der Anlagenbetreiber trotz angemessener Umrüstzeit und zugelassener Technik seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Vorab Klärung der o. g. Fragen, erscheint es uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, einen belastbaren konkreten Zeitraum für die erforderliche Verlängerung der bisher vorgesehen Umrüstungsfrist zu benennen. Wir gehen jedoch derzeit von einem Minimalbedarf von ca. zwei Jahren für die Umrüstung aus.



Das Ergebnis des Festlegungsverfahrens sollte indes nicht nur in ein neuem Umrüstungsdatum bestehen. Es sollte auch einen Leitfaden zu den Grundvoraussetzungen und zum Umrüstungsprozess beinhalten.

Wir sind gerne bereit, unsere Expertise bei der Erstellung des Leitfadens einzubringen.

Durch die neue gesetzliche Regelung (BNK) sind die Netzbetreiber verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Kunden für alle Bestands- und Neuanlagen (ca. 30.000 WEA) die jeweilige Ist-Situation zu erfassen sowie die erforderlichen Umrüstungsnachweise zu prüfen, zu monitoren, Rückfragen zu beantworten und gegebenenfalls die Anlagen zu sanktionieren. Dies erzeugt zusätzlichen personellen Aufwand. Gleiches gilt für die Ertüchtigung der Datenbanken und Abrechnungssysteme. Es sollte daher eine Kostenwälzungsmöglichkeit für Netzbetreiber analog zur Nachrüstung der Photovoltaik-Anlagen (50,2 Hz-Problematik) im Rahmen der SysStabV vorgesehen werden.

An dieser Stellungnahme haben folgende Regionalgesellschaften mitgewirkt:

Avacon Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

Bayernwerk Netz GmbH
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25450 Quickborn



Für Rückfragen und konkrete Hinweise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Detaillierte Fragestellungen beantwortet Ihnen gern [REDACTED] von der E.DIS Netz GmbH ([REDACTED]@e-dis.de, [REDACTED]) und [REDACTED] von der Avacon Netz GmbH ([REDACTED]@avacon.de, [REDACTED]).

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

